

Ausführungsbestimmungen
zur Zuchtordnung des DMC e. V.
„Zuchtregeln / Zuchtplan“
(vgl. § 14 der ZO)
Stand 01. 01. 2025

Nr. 1 Allgemeines

Im Interesse der Gesunderhaltung und dem Bestreben für eine rassetypische Vielfalt der Rasse Mops bedarf es bestimmter Zuchtregeln.

Nr. 2 Zuchtzulassung

Es darf nur mit zur Zucht zugelassenen Hunden gezüchtet werden. Die einzelnen Bedingungen sind in der Zuchtordnung und in den Ausführungsbestimmungen „Zuchtzulassung“ festgelegt.

Nr. 3 Genetische Vielfalt

(1)

Zum Erhalt einer genetischen Vielfalt sollte darauf geachtet werden, dass der Inzuchtkoeffizient der angestrebten Verpaarung möglichst gering ist.

(2)

Eine Inzest- und Inzuchtverpaarung ist verboten, das heißt: (Vollgeschwister, Halbgeschwister, **Väter** mit Töchter oder Enkel, **Mütter** mit Söhnen oder Enkel)

Nr. 4 Patella – Luxation

(1)

Der Begriff „Patella – Luxation“ (PL) umfasst die erbliche Erkrankung des Kniegelenks.

(2)

Es darf nur mit Hunden gezüchtet werden, die im Hinblick auf die pflichtmäßige Patella – Untersuchung mit PL - 0 (frei) oder PL - 1 befundet wurden. Hunde, die bei der Patella – Luxation einen Grad 2 oder schlechter aufweisen, sind grundsätzlich von der Zucht ausgeschlossen.

Nr. 5 Zahnstatus

Hunde, die nicht 6/6 Incisivi aufweisen, dürfen nur mit einem Partner verpaart werden der 6/6 Incisivi aufweist.

Nr. 6 Zuchthund aus nicht kontrollierter Zucht

(1)

Ein zuchtugelassener Hund mit Registerpapieren darf nur mit einem zuchtugelassenen Hund mit anerkannter Ahnentafel verpaart werden.

(2)

Stellt sich bei der Nachzuchtkontrolle dieser Verpaarung heraus, dass es fraglich ist, ob es sich genetisch bei dem Hund mit Registerpapieren um einen reinrassigen Mops handelt, kann dieser Hund keine weitere Zuchtzulassung erhalten. Dies gilt auch, wenn sich dies erst bei einer weiteren Verpaarung herausstellen sollte.

Nr. 7 Welpenabgabe für Welpen ab dem 01. 06. 23 geboren

(a) Die Welpenabgabe ist nach der Wurfabnahme in der 10 Woche möglich, wenn der Zuchtwart festgestellt hat, dass die Welpen altersgemäß entwickelt sind und ein Mindestgewicht von 2000 gr. aufweisen.

(b) Können die Welpen bei der ersten Abnahme nicht abgenommen werden, bedarf es einer erneuten Wurfabnahme. Dieses kann sich auch auf einzelne Welpen beziehen, wenn diese die Voraussetzungen zur Abgabe nicht erfüllen. Eine erneute Abnahme kann durch Tierarzt oder Zuchtwart bestätigt werden.

(c) Bei der Welpenabgabe nach der 10 Woche muss eine Bescheinigung des Tierarztes erbracht werden, dass die Welpen mit 12 Wochen das zweite Mal (Tollwut ist nicht erforderlich) geimpft sind. Wenn diese Bescheinigungen dem Zuchtbuchamt vorliegen werden die Ahnentafeln erstellt.

(d) Sollten die Bescheinigungen der 2 Impfung bis zur 14. Woche dem Zuchtbuchamt nicht vorliegen, werden **keine** Ahnentafeln mehr erstellt. Der Züchter bekommt dann zusätzlich eine Strafgebühr von € 250,00 auferlegt.

Nr. 8 Ermächtigung für den Vorstand

Der Vorstand ist ermächtigt, diese Ausführungsbestimmungen bei Bedarf nach Anhörung oder auf Antrag des Zuchtausschusses zu ändern oder zu ergänzen. Für die endgültige Wirksamkeit bedarf es der Zustimmung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

Nr. 9 In Kraft treten

Diese Ausführungsbestimmungen wurden auf der Mitgliederversammlung in Oer Erkenschwick am 17. 09. 11 beschlossen, ersetzen die Regelungen in der bisherigen Zuchtordnung (Stand 01.01.2011) und treten am 01.03.2012 in Kraft. Die Änderungen der Ausführungsbestimmungen wurden mit Vorstandsbeschluss vom 12. 05. 23 beschlossen und treten am 01. 06. 23 in Kraft, am 01.01. 25 lt. VDH-Beschluss geändert.